

Verordnung über den Pilotversuch betreffend die elektronische Überwachung

vom 25. Januar 2022 (Stand 28. Januar 2022)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 16a und 16b des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Durchführung des Pilotversuchs

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement führt nach Art. 16a und Art. 16b des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009³ einen Pilotversuch betreffend die elektronische Überwachung durch.

II. Elektronische Überwachung zwecks Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

(2.)

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Das Amt für Justizvollzug vollzieht die gerichtlich angeordnete elektronische Überwachung zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen nach Art. 28c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁴ i.V.m. Art. 343 Abs. 1^{bis} der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵.

1 sGS 142.1.

2 In Vollzug ab 28. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026.

3 sGS 142.1.

4 SR 210.

5 SR 272.

142.23

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010⁶ entscheidet über die Verlängerung der elektronischen Überwachung nach Art. 28c Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁷.

Art. 3 *Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über die Umsetzung der elektronischen Überwachung im Strafvollzug.

² Das Amt für Justizvollzug kann für den Vollzug der elektronischen Überwachung die Kantonspolizei oder weitere Hilfspersonen beiziehen.

Art. 4 *Informationsaustausch*

¹ Das anordnende Gericht teilt seine Entscheide dem Amt für Justizvollzug, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der Kantonspolizei sowie weiteren Behörden und Dritten mit, soweit dies:

- a) zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder
- b) der Vollstreckung dient.

² Es ist zum Zweck der Eignungsabklärung mit Risikoabschätzung im Erkenntnisverfahren ermächtigt, der vollziehenden Behörde Informationen sowie sachdienliche Akten weiterzuleiten.

³ Das Amt für Justizvollzug ist befugt, das anordnende Gericht und die Kantonspolizei sowie weitere Behörden und Dritte zu informieren, soweit dies:

- a) zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder
- b) der Vollstreckung dient.

6 sGS 961.2.

7 SR 210.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2022-009	25.01.2022	28.01.2022

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.01.2022	28.01.2022	Erlass	Grunderlass	2022-009